

Parksituation südliche Ohligser Straße und etwaige Freigabe des Gehweges zum Parken

- Anfrage der FDP-Ratsfraktion vom 14.05.2021

Mit Anfrage vom 14.05.21 erläutert die FDP- Ratsfraktion die erschwerte Parksituation im südlichen Abschnitt der Ohligser Straße und bittet um Beantwortung der sich hieraus ergebenden Fragen.

- 1. Ist es aus Sicht der Verwaltung möglich, unter Wahrung der Verkehrssicherheit, den Anwohnern das Parken auf dem oben beschriebenen Seitenstreifen der Ohligser Straße zu erlauben?**

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach einheitlichem Konsens in der Verwaltung und vom Rechtsamt bestätigt, handelt es sich bei den hier betrachteten Flächen rechts und links der südlichen Ohligser Straße trotz der zum Teil uneinheitlichen Oberflächengestaltung eindeutig um Gehwege und keineswegs um Seitenstreifen. Bei dem stadtauswärts rechterhand gelegenen Gehweg, um den es vorliegend hauptsächlich geht, ist dies anhand der in zwei Abschnitten vorhandenen Beschilderung im Übrigen zweifelsfrei erkennbar, da hier das Parken auf dem Gehweg ausdrücklich gestattet ist. In seinem weiteren Verlauf ist die Bewertung als Gehweg zudem auch durch die bauliche Herstellung der Oberfläche, mit den für Gehwege typischen Platten, optisch offensichtlich.

Da Gehwege den schwächeren Verkehrsteilnehmern vorbehalten sind und die Kriterien, nach denen ein Gehwegparken in Betracht käme, trotz der - gegenüber anderen Abschnitten - etwas breiteren Ausführung nicht gegeben sind, beabsichtigt die Straßenverkehrsbehörde aus rechtlichen Gründen derzeit nicht, das Parken auf dem Gehweg in diesem Bereich zu gestatten.

- 2. Sieht sich die Verwaltung in der Lage kurzfristig, in ähnlicher Weise wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite, durch Anbringen von Parkerlaubnisschildern das Abstellen von PKW auf besagtem Seitenstreifen zu legalisieren?**

Stellungnahme der Verwaltung:

In Anbetracht der Zahl der auf dem überwiegenden Teil der Grundstücke bereits jetzt vorhandenen Stellplätze und der offensichtlich noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten zur Herstellung weiterer Stellplätze auf den privaten Grundstücken, sieht sich die Verwaltung nicht in der Lage, die Parkmöglichkeiten über die bereits gewährten Möglichkeiten hinaus noch weiter auszuweiten und bislang unberechtigt erfolgtes Parken mit entsprechender Beschilderung zu legalisieren.

Aufgrund der mit dem Parken auf dem Gehweg verbundenen erheblichen Einschränkungen für Gehwegnutzer ist im Gegenteil zu prüfen, ob das bislang in zwei Bereichen zugelassene Gehwegparken an diesen Stellen nicht deutlich reduziert oder sogar vollständig zurückgenommen werden muss.

- 3. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Verwaltung zur Entspannung der Parksituation in diesem Straßenabschnitt?**

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Parken am rechten Straßenrand ist an den Stellen, an denen die Verkehrssicherheit nicht gefährdet bzw. das Parken untersagt ist, auch auf der Ohligser Straße durchaus möglich.

Das hiermit einhergehende Einbremsen des fließenden Verkehrs könnte bezüglich der gefahrenen, von Anwohnern wiederholt kritisierten, Geschwindigkeiten, zu einem positiven

Nebeneffekt führen. Bestenfalls entstünde sogar ein strategisch günstiger „Verhandlungsvorteil“ bei Gesprächen mit dem Straßenbaulastträger hinsichtlich der bislang von diesem ablehnend beschiedenen Markierung von Fahrradschutzstreifen und/oder künftigen Schaffung von (Besucher-)Stellplätzen an geeigneter Stelle.

Da geeignete Parkmöglichkeiten auf der Fahrbahn - als Ersatz für die bislang unberechtigt zum Parken in Anspruch genommenen Gehwegflächen - aber sicherlich nicht in ausreichender Zahl verfügbar sind, sollten die Grundstückseigentümer im eigenen Interesse bzw. im Interesse ihrer Mieter vordringlich Möglichkeiten zur Einrichtung weiterer Stellplätze auf den privaten Grundstücken prüfen und umsetzen.

Auch die Anmietung von Stellplätzen auf privaten Grundstücken in der Nachbarschaft – soweit verfügbar und wegetechnisch praktikabel - könnte in Betracht gezogen werden. Die entsprechende Abfrage bzw. das Schalten einer Zeitungsanzeige obliegt aber dem jeweiligen Fahrzeugführer oder Vermieter selbst.